

MARKTORDNUNG

der

MARKTGEMEINDE GRÖBMING

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gröbming hat in seiner Sitzung vom 20.02.2025 die nachstehende Verordnung gemäß § 293 der Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr.194 idGF für die Abhaltung von **Jahrmärkten (Krämermärkte) und Gelegenheitsmärkten (Quasimarkt)** beschlossen.

Die Bestimmungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, des Maß- und Eichgesetzes, der Gewerbeordnung und aller sonstigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (in der jeweils geltenden Fassung) werden durch diese Marktordnung nicht berührt; sie finden vielmehr auch auf den Marktverkehr Anwendung.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Marktordnung regelt sämtliche Märkte (und Gelegenheitsmärkte) im Sinn der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr.194 idGF, in der Marktgemeinde Gröbming.

§ 2

Marktberechtigung

Die Marktgemeinde Gröbming ist berechtigt, aufgrund des Marktrechtes Märkte abzuhalten.

§ 3

Marktplatz

Die Märkte werden auf dem Hauptplatz und der Hauptstraße im Bereich Abzweigung Mitterberger Straße bis zur Abzweigung Roseggerstraße, Stoderplatzl, und im Bedarfsfalle mit einer Ausdehnung auf die Roseggerstraße bis zur Kreuzung Wiesackstraße sowie Klostergasse bis zur Kreuzung Südtirolerstraße abgehalten.

§ 4

Märkte, Marktermine, Marktzeiten

a) Krämermärkte

Zwei Krämermärkte im Jahr und zwar an folgenden Tagen: **Pfingstdienstag und zweiter Montag nach dem Rosenkranzfest im Oktober**. Die Krämermärkte beginnen um 07.00 Uhr früh und enden um 18.00 Uhr.

Das Auspacken der Ware ist von 05.00 Uhr bis 07.00 Uhr früh gestattet.

Die Abräumarbeiten müssen bis jeweils spätestens 20.00 Uhr beendet sein.

b) Gelegenheitsmärkte (Quasimärkte)

Wie zum Beispiel Gröbminger Markt, Adventmarkt, Ostermarkt usw., anlassbezogen während des ganzen Jahres.

Die Märkte beginnen um 07.00 Uhr früh und enden um 18.00 Uhr.

Das Auspacken der Ware ist von 05.00 Uhr bis 07.00 Uhr früh gestattet.

Die Abräumarbeiten müssen bis jeweils spätestens 20.00 Uhr beendet sein.

§ 5

Gegenstände des Marktverkehrs

- 1) Auf den Märkten sind Esswaren (das sind genussfertige Lebensmittel) sowie alle im freien Verkehr gestatteten Waren zugelassen, mit Ausnahme von nicht als Antiquitäten anzusehenden Waffen, Munitionsgegenständen, Sprengmitteln, Feuerwerkskörpern, Schlüsseln ohne Schlösser, Arzneimitteln, chirurgischen Instrumenten, therapeutischen Behelfen.
- 2) Weiters sind von den Märkten ausgeschlossen:
 - a) Druckwerke, Bilder und Schriften, welche geeignet sind, die öffentliche Ruhe zu stören oder gegen die Sittlichkeit zu verstoßen;
 - b) gemäß § 376 Zif. 41 der Gewerbeordnung 1994 idgF das Feilbieten von Bettfedern, Obstbäumen, Obststräuchen und Reben;
 - c) der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen (Glücksrad, Katze im Sack, usw.).
- 3) Nicht Gegenstand des Marktverkehrs sind Schaustellungen und Volksbelustigungen, wie Ringelspiele, Schaukeln und dgl., theatralische Veranstaltungen und sonstige Produktionen; diese sind daher auf den Märkten nicht zugelassen.

Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken auf dem Marktplatz ist verboten. Ausgenommen hievon ist die Verabreichung von Speisen und Getränken im Rahmen einer Berechtigung im Sinne § 50 Abs 1 Z 7 GewO.

§ 6

Marktbezieher

- 1) Es ist jedermann berechtigt, den Markt mit allen auf demselben zum Verkauf zugelassenen Waren zu beziehen, soweit nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung kein Anstand besteht. Waren, deren Verkauf an eine Konzession gebunden ist, können aber nur von den mit der bezüglichen Konzession versehenen Gewerbetreibenden feilgeboten werden.
- 2) Allen Marktbesuchern stehen im Betriebe ihrer Marktgeschäfte die gleichen Befugnisse zu.
- 3) Die Marktbezieher haben die Befugnis zur Ausübung ihres Gewerbes durch Vorzeigen der Originalurkunden nachzuweisen.

§ 7

Verhalten auf den Märkten

- 1) Die Marktparteien (Käufer und Verkäufer) sowie das ganze Hilfspersonal haben sich untereinander und gegenüber den Organen der Marktaufsicht, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist, anständig zu benehmen. Beschwerden gegen ihre Verfügungen haben keine aufschiebende Wirkung.
- 2) Personen die die öffentliche Gesundheit gefährden sowie Betrunkene werde auf dem Markt nicht geduldet.
- 3) Die vorerwähnten Personen sowie überhaupt solche Personen, die die Ordnung und Ruhe des Marktes stören oder den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane keine Folge leisten, werden durch diese vom Markt verwiesen.
- 4) Das Hausieren auf dem Markt ist ausnahmslos verboten.
- 5) Während des Marktverkehrs müssen Hunde an der kurzen Leine und mit Beißkorb versehen im Marktbereich geführt werden.
- 6) Von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr ist das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art verboten.
- 7) Fahrzeuge, die im Bereich des Marktplatzes die Abwicklung des Marktes behindern, sind auf Kosten des Fahrzeuginhabers und auf dessen Gefahr über Auftrag der Marktbehörde abzuschleppen und in Verwahrung zu nehmen.

§ 8

Standplätze

- 1) Die Standplätze werden für die Markttage im Rahmen der Bestimmungen der Gewerbeordnung seitens der Marktgemeinde Gröbming durch Aufsichtsorgane nach deren freiem Ermessen und nach Maßgabe der vorhandenen Plätze zugewiesen.
- 2) Jeder Marktbesucher hat nur Anspruch auf die Zuweisung eines Stand- bzw. Verkaufplatzes. Das Höchstmaß eines Standes wird mit 16 m Meter in der Länge und mit 3 Meter in der Tiefe festgelegt.
- 3) Die Verkaufsstände müssen mit Namen, Anschrift und Gewerbebezeichnung versehen sein. Die Standinhaber haben auf eigene Kosten und Gefahr diese Bezeichnung vorzunehmen.
- 4) Die teilweise oder gänzliche Überlassung eines Standplatzes an dritte Personen ist ohne Genehmigung der Marktaufsicht untersagt. Die Marktbehörde ist in diesem Fall sowie bei nicht pünktlicher Entrichtung der Standgebühr zur Entziehung des Standplatzes berechtigt.
- 5) Regelmäßiger Besuch des Marktes gibt zwar keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz, aber es sind die allfälligen Wünsche eines solchen Marktbesuchers von der Marktbehörde weitmöglichst zu berücksichtigen.

- 6) Die Mindesthöhe der Standbedeckungen und Schirme hat 2,20 Meter zu betragen, die Reichweite über den Stand darf einen halben Meter nicht überschreiten. Standbedeckungen und Schirme müssen sturmsicher befestigt sein.
- 7) Das Ausräumen von Waren, Aufstellen von leeren oder vollen Geschirrkisten und dgl. außerhalb des zugewiesenen Standplatzes ist nur mit Bewilligung der Marktaufsichtsorgane gestattet.
- 8) Durch das Auslegen der Waren und Aufstellen von Kisten, Körben, Butten und ähnlichem dürfen die Zugänge zu den Standplätzen und die Wege zwischen denselben nicht beeinträchtigt werden.

§ 9

Marktstandgeld

1) Krämermärkte:

Die Höhe der Standgebühr richtet sich nach der in Laufmetern bemessenen gesamten Platzinanspruchnahme, wobei sich unter Einbeziehung einer Reinigungspauschale die Standgebühr in folgender, gestaffelter Höhe ergibt:

bis 5 Meter Länge:	€ 20,00
5 bis 10 Meter:	€ 25,00
ab 10 bis 12 Meter:	€ 23,00
ab 13 bis 15 Meter:	€ 35,00

Die Marktstandgebühren werden von Marktaufsichtsorganen eingehoben und sind bei Zuweisung der Standplätze im Vorhinein zu bezahlen.

2) Gelegenheitsmärkte (Quasimärkte)

Da diese Märkte als Belegung der Verweilzone dienen, werden die Gebühren individuell festgelegt und eingehoben.

§ 10

Warenbehandlung

- 1) Die auf dem Markt feilgebotenen Lebensmittel und sonstigen Artikel haben den gesetzlichen Vorschriften und der angegebenen Bezeichnung zu entsprechen. Lebensmittel, die ohne weitere Zubereitung genossen werden, dürfen von den Käufern vor vollzogenem Kauf nicht berührt werden.
- 2) Lebensmittel dürfen nur auf Unterlagen, die sich mindestens 50 cm über dem Erdboden befinden, zum Verkauf vorgelegt werden. Die genussfertigen Lebensmittel sind vor Verunreinigung durch Staub, Insekten, Abtasten, Anhusten und dgl. entsprechend zu schützen (Glasverschluss, Originalpackung).

- 3) Das Aufbewahren von Lebensmitteln in unreinen Behältern oder auf unreinen Tüchern sowie die Verwendung von gebrauchtem oder bedrucktem Papier als unmittelbare Umhüllung für Lebensmittel ist verboten; es ist stets neues, sauberes, unbedrucktes, ungefärbtes Papier zu verwenden.
- 4) Heiße Würstel dürfen nur unter Verwendung von Porzellan- oder Papiertellern verabreicht werden.

§ 11 **Art des Verkaufs**

- 1) Vor Beginn des Marktes, längstens bis 07.00 Uhr früh, sind alle Waren so auszulegen, dass sie für die Käufer und für die Kontrollorgane (Marktaufsichtsorgane) leicht einsehbar sind.
- 2) Die Preise der Waren sind deutlich ersichtlich zu machen.
- 3) Die Waren dürfen nur vom Standplatz aus und nicht im Umherziehen verkauft werden, ausgenommen hievon ist der Verkauf von Luftballons.

§ 12 **Reinlichkeit**

- 1) Jede vermeidbare Verunreinigung der Standplätze, ihrer unmittelbaren Umgebung sowie des gesamten Marktplatzes ist zu unterlassen.
- 2) Der Marktplatz wird nach Marktschluss, spätestens am folgenden Vormittag, durch Gemeindebedienstete einer gründlichen Reinigung unterzogen.

§ 13 **Verfall und Entziehung des Marktstandplatzes**

Bei eigenmächtiger Überlassung des Standplatzes, bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Marktstandgebühr und bei Überschreitung der zugewiesenen Fläche ist die Marktbehörde zur Entziehung des Standplatzes berechtigt.

§ 14 **Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit**

- 1) Die weitere Ausübung der Markttätigkeit kann von der Gemeinde (der Marktaufsicht) aus wichtigen Gründen jederzeit untersagt werden. Als solche Gründe gelten insbesondere:
 - a) wiederholte Verstöße gegen die Marktordnung,
 - b) Nichtbezahlung (nicht fristgerechte Bezahlung) des privatrechtlichen Entgelts bzw. der Marktgebühr,
 - c) Eigenmächtige Überlassung des zugewiesenen Standplatzes an einen anderen Marktbesucher,
 - d) Nichtbefolgung von Weisungen der Marktaufsicht,

- e) Überschreitung der zugewiesenen Marktstandplatzfläche,
- f) Eigenmächtiges Benützen von leerstehenden Plätzen,
- g) Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung,
- h) Auflassung, Verlegung oder Änderung der Einteilung des Marktes,
- i) Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung oder sonstige öffentliche Interessen.

2.) Nach Möglichkeit wird den Inhabern von eingelösten (vorgemerkten) Marktstandplätzen die beabsichtigte oder notwendige Entziehung des Standplatzes in angemessener Frist mitgeteilt.

Liegt bei der Entziehung des Standplatzes die Ursache beim Marktbesucher/Marktfahrer, so wird die bereits entrichtete Einlösegebühr nicht rückerstattet.

§ 15 Hilfspersonal

- 1) Für die als Hilfskräfte verwendeten Personen ist Reinlichkeit sowie Freiheit von ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten erforderlich.
- 2) Dem Hilfspersonal ist es untersagt, sich in Kaufhandlungen einzumengen.

§ 16 Wiederverkaufsverbot

Es ist verboten, auf dem Markt gekaufte Waren auf dem gleichen Markt weiterzuverkaufen.

§ 17 Kaufstreitigkeiten

Kaufstreitigkeiten haben die Marktaufsichtsorgane nach Anhören beider Streitteile zu schlichten. Ist es aber nicht möglich, eine Einigung herbeizuführen, so sind die Parteien auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

§ 18 Marktbehörde

Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist der Bürgermeister der Marktgemeinde Gröbming.

Ihr stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten zu.

§ 19 Marktaufsicht

- 1) Unter Marktaufsichtsorganen sind die vom Bürgermeister der Marktgemeinde Gröbming betrauten Organe und die den öffentlichen Sicherheitsdienst versehenen Organe (Bundespolizei) zu verstehen.

- 2) Die Marktbehörde übt die Marktaufsicht und die Regelung im Sinne dieser Marktordnung durch die mit Lichtbildausweisen versehenen Marktaufsichtsorgane aus.
- 3) Die Kontrollbefugnisse der Aufsichtsorgane im Sinne des § 2 des Lebensmittelgesetzes werden hiedurch nicht berührt.

§ 20

Betrachtung eines Dritten

- 1) Mit der Durchführung einzelner Märkte kann auf Antrag ein Dritter betraut werden. Die Betrauung erfolgt mittels privatrechtlichen Aktes und kann, wenn der Durchführung öffentliche Interessen entgegenstehen, jederzeit widerrufen werden.
- 2) Für den betrauten Dritten gelten die gesetzlichen Kriterien der §§ 292 ff GewO sowie die einschlägigen Bestimmungen dieser Marktordnung sinngemäß.

§ 21

Marktordnungsübertretungen, Strafbestimmungen, Ausübung des Strafrechtes

Übertretungen dieser Marktordnung werden, sofern sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz oder sonstige Gesetze fallen, aufgrund des § 368 Gewerbeordnung 1994 idgF von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 1.090, -- geahndet.

§ 22

Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen worden ist und die Kundmachungsfrist von 14 Tagen abgelaufen ist, in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten bisher geltende Marktordnungen außer Kraft.

Gröbming, am

Für den Gemeinderat:

Bürgermeister Thomas Reingruber

Angeschlagen am: 06.11.2025

Abgenommen am: